

# Kundmachung.

Auf Grund der Anordnung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 28. Juli 1917, Z. 109.764—XIIIa, wird bis zur Einführung der Kohlenarte und des Kohlenbezugscheines für den Kleinvertrieb von Kohle (Koks, Breißeis) angeordnet wie folgt:

1. Der Kleinholzhändler ist verpflichtet, an private Haushaltungen für eine Woche höchstens 28 kg Steinkohle oder 35 kg Braunkohle für Heizzwecke und außerdem in jeder zweiten Woche 10 kg Steinkohle oder 15 kg Braunkohle für Waschwärme abzugeben.

Der Bezug der genannten Braunkohle ist an die Vorweisung des „amtlichen Einkaufscheines“ und an die Abtrennung der nachstehend näher bezeichneten Abchnitte gebunden.

Wocher	Wochenmenge in		Abtrennbarer Abschnitt des „amtlichen Einkaufscheines“
	Steinkohle, Koks oder Breißeis	Braunkohle (Braunkohlenbreißeis)	
23. September bis 29. September . . .	38 kg	50 kg	Ziffer 23
30. September bis 6. Oktober . . .	28 „	35 „	„ 31
7. Oktober bis 13. Oktober . . .	38 „	50 „	„ 39
14. Oktober bis 20. Oktober . . .	28 „	35 „	„ 6
21. Oktober bis 27. Oktober . . .	38 „	50 „	„ 14
28. Oktober bis 3. November . . .	28 „	35 „	„ 22

Über die Berechtigung zum Bezuge und über die Art und Weise der Abgabe bleiben die Vorschriften der Magistrats-Kundmachung vom 1. August 1917, Z. 2707/17, aufrecht.

2. Der Kleinholzhändler ist weiters verpflichtet, Kleingewerbetreibenden die zur Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich notwendigen Brennstoffmengen im Höchstmaß von 150 kg für eine Woche abzugeben. Der Bezug der Kohle ist in diesen Fällen, sofern dem Kleinholzhändler die berufliche Tätigkeit der Partei nicht bekannt ist, an die Vorweisung des Gewerbescheines oder eines anderen Dokumentes, welches die berufliche Tätigkeit nachweist, gebunden.

Giz: mehrfacher Bezug bei mehreren Kleinholzhändlern ist verboten.

Selbsts Überwachung sind die Kleinholzhändler verpflichtet, die mit der Verordnung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 10. August 1917, R.G.-Bl. Nr. 356, vorgeschriebenen Kohlenbezugs- und Abgabebücher zu führen.

Die Voranmeldungen haben zu enthalten: den Brennstoffvorrat vom Vortage, die Menge des bezogenen Brennstoffes, die Menge des an Kleingewerbetreibende abgegebenen Brennstoffes unter Angabe des Namens und der Wohnung des Gewerbetreibenden, die Gesamtzahl der an einem Tage belieferten privaten Haushaltungen und die Gesamtmenge des an letztere abgegebenen Brennstoffes, schließlich den an jedem Tage verbleibenden Brennstoffvorrat.

Die Kleinholzhändler haben die Kohlenbezugs- und Abgabebücher in ihren Geschäftsräumen zur jederzeitigen Einsicht durch Organe der k. k. Polizei-Direktion und des Magistrates anliegen zu lassen.

Weiters sind die Kleinholzhändler verpflichtet, die abgetrennten Abchnitte der Einkaufscheine aufzubewahren und den Überwachungsorganen vorzuweisen.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.G.-Bl. Nr. 131, von der politischen Behörde mit Geldstrafe bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt.

**Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien**  
als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 15. September 1917.